

Indikator 7.15 (L)

Inanspruchnahme von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen, Land, im Zeitvergleich

Definition

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12. April 1976 in der Fassung vom 24. April 1986, (BGBL S.560) regelt die gesundheitliche Betreuung Jugendlicher. Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt (Berufsanfänger), darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Die Anzahl der Berufsanfänger wird durch die Zahl der ausgegebenen Untersuchungsberechtigungsscheine für die Erstuntersuchung bestimmt.

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung).

Nach Ablauf eines weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (erneute Nachuntersuchung). Erneute Nachuntersuchungen werden im Indikator nicht ausgewiesen, da sie freiwillig sind.

Außerordentliche Nachuntersuchungen ordnet der Arzt an, wenn eine Untersuchung ergibt, dass ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist, gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind oder die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.

Kann der Arzt den Entwicklungs- und Gesundheitszustand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder einen Zahnarzt vorliegt, so hat er eine Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und ihre Notwendigkeit zu begründen.

Datenhalter

- Oberste Landesgesundheitsbehörden
- Oberste Landesarbeitsbehörden

Datenquelle

Statistik der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Periodizität

Jährlich

Validität

Eine Überprüfung der Vollständigkeit, insbesondere bei Ergänzungsuntersuchungen, ist nicht möglich. Es wird von einem unvollständigen Inanspruchnahme von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen ausgegangen.

Kommentar

Ergänzungsuntersuchungen erfolgen lt. Definition, wenn fachärztliche Überweisungen zur Abklärung von krankhaften Befunden erforderlich sind. Dem Indikator wird eine Schulpflicht von 10 Jahren zugrunde gelegt. Berufsanfänger die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden in die Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht einbezogen.

Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

Vergleichbarkeit

Es gibt keine vergleichbaren WHO- oder OECD-Indikatoren. Im künftigen EU-Indikatorensetz ist kein ähnlicher Indikator vorgesehen. Der Indikator 7.6 zu Jugendarbeitsschutzuntersuchungen ist in der Fassung des Indikatorensetzes von 1996 wegen unzureichender Datenlage gestrichen worden. Er kann künftig als Länderindikator von den Ländern geführt werden, die über Daten verfügen.

Originalquellen

Publikationen der Obersten Arbeits- bzw. Gesundheitsbehörden der Länder.

Dokumentationsstand

25.11.2002, SM MV/MSGV SH/lögd